Rathausbote für unsere Gemeinde Untermünkheim

FREITAG, 7. Februar 2025

Nummer 6
56. Jahrgang

Parkverhältnisse während der Faschingsveranstaltung

Die diesjährigen TURA-Faschingsveranstaltungen finden an den Samstagen 8.2., 15.2. und 22.2.2025 in der Weinbrennerhalle statt. Für diese Großveranstaltungen wurde zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit eine verkehrsrechtliche Regelung bzw. eine Parkregelung für den Bereich der Gemeindehallen getroffen.

Es werden am jeweiligen Faschingstermin folgende Parkmöglichkeiten eingerichtet:

Im **Eichelbergweg** und in der **J.-M.-Rößler-Straße** wird Einbahnverkehr eingerichtet.

Für die gesamte **J.-M.-Rößler-Straße** bis zur Einmündung in die Straße **Im Bühl** wird ein linksseitiges Halteverbot festgelegt.

Ab Höhe des Kindergartens ist das Parken auf dem rechts verlaufenden Gehweg der **J.-M.-Rößler-Straße** gestattet.

Im oberen und unteren Bereich der J.-M.-Rößler-Straße werden Ordner als Ansprechpersonen für die Parkregelung eingesetzt.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen zur Entschärfung der Parksituation bei diesen Großveranstaltungen beitragen.

Wir möchten die betroffenen Anlieger hiermit von dieser Regelung informieren.

Müllabfuhr

Rest- und Biomüllabfuhr

Nächste Abfuhr
am Freitag, 14.2.2025.

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am
Montag, 10.2.2025.

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

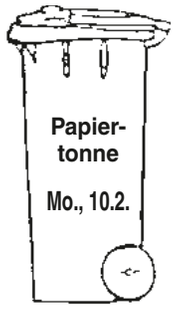

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?
Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

Tel. 0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren
für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

TERMINE

Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist Wochenmarkt
auf dem Parkplatz Steinach.

Die Marktbeschicker freuen sich auf Ihren Besuch.

Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

Inkasso des Bezugsgeldes 2025

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **27. Februar 2025** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

AMTLICHES

Rathaus Untermünkheim wegen Wahlhelferschulungen früher geschlossen

Am 11. Februar 2025 finden Wahlhelferschulungen statt. Da auch ein Großteil der Beschäftigten daran teilnimmt, schließt das Rathaus an diesem Tag bereits um 16.30 Uhr.
Da für den Versand der Briefwahlunterlagen und weitere Wahlvorbereitungen für die anstehende Bundestagswahl nur wenig Zeit zur Verfügung steht, kann es evtl. kurzfristig notwendig werden, das Rathaus auch noch an weiteren Terminen zu schließen. Damit niemand unnötig vor verschlossenen Türen steht, empfiehlt die Gemeinde Untermünkheim, sich vor Terminen auf dem Rathaus auf der Internetseite https://www.untermuenkheim.de/ in der Rubrik Verwaltung & Gemeinderat/Verwaltung/New/Aktuelles über eventuelle weitere Rathausschließungen zu informieren.

Grundsteuer und Grundsteuerreform

Für das Kalenderjahr 2025 erhalten alle Grundstückseigentümer einen Grundsteuerbescheid mit den ab 2025 gültigen Grundsteuerbeträgen, da seit dem 1.1.2025 die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz von Baden-Württemberg erfolgt.
Die Bescheide wurden Anfang der Kalenderwoche 5/2025 mit der Post versendet.
Die neue Bemessungsgrundlage seit 1.1.2025 für die Erhebung der Grundsteuer ist nun der Grundsteuerwert.
Der Grundsteuerwert und der Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und den Grundstückseigentümern durch einen jeweiligen Bescheid (Grundlagenbescheid) mitgeteilt.
Dieser vom Finanzamt erlassene Grundlagenbescheid hat bindende Wirkung für den nachfolgend von der Gemeinde zu erlassenden Grundsteuerbescheid. Die Gemeinde ist an den festgesetzten Messbetrag des Finanzamtes gebunden.
Bitte beachten Sie, dass ein Einspruch gegen die neuen Messbeträge (Grundlagenbescheid) beim Finanzamt erfolgen muss.
Für die Ermittlung und Festsetzung der Grundsteuer wird der Grundsteuermessbetrag aus dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes mit dem Hebesatz der Kommune multipliziert.
Gegen die Bescheide der Gemeinde kann grundsätzlich Widerspruch eingelegt werden, beispielsweise bei einem falschen Hebesatz oder falscher Übernahme des Messbetrages.
Richtet sich der Widerspruch allerdings gegen den Inhalt des Grundsteuerwertbescheides oder Grundsteuermessbescheides, so ist der Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. In diesem Fall muss der Widerspruch beim Finanzamt erfolgen.
Bitte beachten Sie, dass wenn Sie bereits Widerspruch beim Finanzamt eingelegt haben, Sie dies nicht von Ihrer Verpflichtung entbindet die Grundsteuer zu zahlen.
Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, wird der Grundsteuerbescheid entsprechend dem neuen Grundlagenbescheid des Finanzamtes geändert und zu viel gezahlte Grundsteuer erstattet.
Mit Beschluss vom 20.11.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim die Hebesätze ab dem 1.1.2025 wie folgt festgesetzt:
für Grundsteuer A
(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 430 v. H.
Der Hebesatz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

für Grundsteuer B
(sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke) 450 v. H.
Der Hebesatz im Vorjahr lag bei 420 v. H.

Bei der Festsetzung der Hebesätze ab 2025 hat sich der Gemeinderat vom Wunsch der Aufkommensneutralität leiten lassen. Das bedeutet, dass sich im Einzelfall die Steuerbeträge im Vergleich zum Vorjahr deutlich ändern können, sich das gesamte Grundsteueraufkommen der Gemeinde aber im Rahmen des Vorjahres bewegt.
Fälligkeitstermine: 15.2.,15.5.,15.8. und 15.11., bei Jahreszahlern der 1.7.
Als Grundsteuerpflichtiger werden Sie aufgefordert, die Grundsteuer zu den bekannten Fälligkeiten zu entrichten.
Sofern der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird die Forderung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der SEPA-Mandatsreferenznummer abgebucht und Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen.
Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Grundsteuer haben, dann füllen Sie gerne das dem Grundsteuerbescheid beiliegende SEPA-Lastschriftmandat aus oder melden sich bei unserer Kassenverwalterin Frau Schimmel (0791/9708715).
Das Lastschriftmandat muss unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit im Rathaus vorliegen. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.
Bei Fragen zur Veranlagung der Grundsteuer steht Ihnen Frau Flaig unter 0791/97087-14 oder veronika.flaig@untermuenkheim.de zur Verfügung. Haben Sie Fragen zu Zahlung, dann steht Ihnen Frau Schimmel unter 0791/97087-15 oder diana.schimmel@untermuenkheim.de zur Verfügung.

Beilage zu den Grundsteuerbescheiden 2025 Hinweise zur Grundsteuerreform

I. Allgemeine Informationen
Sie erhalten heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025. Dieser basiert erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss der Kommune zum 1. Januar 2022 festgestellte Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

II. Ermittlung des Grundsteuerbetrags: Wer macht was?
Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Begünstigt dabei wird beispielsweise die Wohnnutzung. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.

1. **Zuständigkeit Finanzamt**
   Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung an-

gegeben. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert.

2. **Zuständigkeit Gemeinde**
Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Gemeinde festgelegt. Bei Fragen zum Hebesatz oder der konkret festgesetzten Grundsteuer wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.
Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung nicht mehr wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

III. Was bedeutet (Gesamt-)Aufkommensneutralität?
Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen (sog. Aufkommensneutralität). Die Aufkommensneutralität wird aber voraussichtlich nicht überall umgesetzt werden können. Da die Gemeinden u. a. gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihre Haushalte auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen anzuheben. Auch bei angestrebter Aufkommensneutralität kann es teilweise zu „Belastungsverschiebungen“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke kommen. Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer kann es daher auch dann geben, wenn die (Gesamt-)Aufkommensneutralität vor Ort gegeben ist.

IV. Welche Wirkung hat der Hebesatz?
Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt daher nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt zudem nichts darüber aus, ob die Gemeinde beabsichtigt, mehr, weniger oder gleich viel an Grundsteuer als bisher einzunehmen.
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einerseits in Gemeinden mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz als zuvor das bisherige Grundsteueraufkommen erzielt werden. Andererseits kann in anderen Gemeinden ein deutlich höherer Hebesatz als zuvor nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen.

V. Weitere Informationen und Anzeigepflichten
Weitere Informationen finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen.

Erhebung der Grundsteuer Umschreibung der Grundsteuerakten beim Verkauf von Grundstücken

Wir möchten Sie auf den Ablauf der Grundsteuerumschreibung beim Verkauf von Grundstücken aufmerksam machen.
Beim Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken wird in vielen Fällen im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer und sonstigen öffentlichen Lasten zu bezahlen hat. Hierbei handelt es sich um eine „schuldrechtliche Regelung“, die **nur** zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat.

Die steuerrechtliche Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt stets durch das Finanzamt. Stichtag ist hierbei der 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Das bedeutet, dass bei einem Eigentumswechsel nach dem 1.1. erst ab dem folgenden Jahr der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt werden kann.
Wir können den Grundsteuerbescheid erst dann auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte „Fortschreibung“ durchgeführt hat. Dieses vom Finanzamt durchgeführte „Fortschreibungsverfahren“ kann sich allerdings in Einzelfällen erheblich verzögern.
Wir sind bei der Steuererhebung an die Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes gebunden. Liegt uns im Falle des Verkaufes vom Grundstücken bis November des laufenden Jahres noch kein Grundsteuermessbescheid für den neuen Eigentümer vor, erhält der frühere Eigentümer den Grundsteuerbescheid für das Folgejahr. Dies lässt sich leider nicht ändern, da wir nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes ohne das Finanzamt keine Änderungen an den Bemessungsdaten vornehmen dürfen. Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer sowie der Gemeindeverwaltung je einen Grundsteuermessbescheid, aus dem sich die Änderung und die Fortschreibung der Bemessungsdaten ergibt. Aufgrund dieses Grundsteuermessbescheides fertigen wir dann die Grundsteuerbescheide für den Eigentümerwechsel aus. Dem früheren Eigentümer werden die bis zum Zeitpunkt des Steuerübergangs laut Grundsteuermessbescheid an die Gemeinde bezahlten Grundsteuerbeträge erstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Sofern jedoch im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer ein früherer Zeitpunkt für den Steuerübergang entgegen der Festsetzung des Finanzamtes vereinbart wurde, muss dieser Teilbetrag direkt zwischen Verkäufer und Käufer verrechnet werden.
Da vonseiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Verwaltung darüber eingehen, dass die Grundsteuerbescheide noch an den früheren Eigentümer ergehen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehende Ausführung auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen, die von uns nicht umgangen werden kann und bitten um Verständnis.
Sie haben auch die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt unter Angabe Ihres Aktenzeichens nach dem Sachstand Ihres Vorgangs nachzufragen. Das Aktenzeichen für das betreffende Grundstück finden Sie auf Ihrem letzten Grundsteuerbescheid (84/XXX/XXXX/XXX/XXX/X).
Ihr Steueramt der Gemeinde Untermünkheim

IMMER GUT INFORMIERT
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim
Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

Hundesteuer 2025

Zum 14.2.2025 wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 zur Zahlung fällig.
Sofern Sie der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Forderung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der SEPA-Mandatsreferenznummer abgebucht.
Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Hundesteuer haben, bitten wir um Rückgabe des ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats, das dem Hundesteuerbescheid beiliegt oder melden Sie sich bei Frau Schimmel (0791/9708715), damit ein SEPA-Lastschriftmandat ausgestellt werden kann.
Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.
Ansonsten bitten wir um eine termingerechte Überweisung des zu zahlenden Betrages.
Bitte achten Sie darauf, dass bei den Zahlungen unbedingt das **Buchungszeichen 5.0102.xxxxxx.x.** angegeben ist. Dies erleichtert uns die Zuordnung der Überweisung und vermeidet somit Fehler und Rückfragen.
Für verspätet eingehende Zahlungen werden nach der Abgabenordnung Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt, zu deren Erhebung wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

Wasserzählertausch 2025 in der Gemeinde Untermünkheim

Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen (Kaltwasserzähler) festgestellt.
Diese Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und **müssen alle 6 Jahre** von der Gemeinde ausgetauscht werden. In diesem Jahr werden die Wasserzähler Baujahr 2019 und früher ausgetauscht.
Die Arbeiten werden im Auftrag der Gemeinde von der Firma Ulrich Reinwald GmbH aus Enslingen ausgeführt.
Die Firma Ulrich Reinwald GmbH wird den Zählerwechsel in der Zeit vom

17.2.2025 – 28.2.2025

vornehmen.
Die nicht angetroffenen Eigentümer werden durch Handzettel informiert und gebeten, einen Termin mit der Firma Reinwald, Tel. 07906 729, zu vereinbaren.
Gerne kann die Terminvereinbarung auch per E-Mail, Kundendienst@reinwald-shk.de, gemacht werden.
Sie können auch schon im Voraus einen Termin in dem o. g. Zeitraum mit der Firma Ulrich Reinwald GmbH vereinbaren.

Sorgen Sie bitte unbedingt dafür, dass der Zählerplatz und der Wasserzähler leicht zugänglich und die Abstellhähne (vor und nach der Wasseruhr, Nr. 1,3,4,5) funktionsfähig sind.
Ist Ihre Zähleranlage nicht in ordnungsgemäßem bzw. funktionsfähigem Zustand, lassen Sie diese bitte umgehend von einem Installationsfachbetrieb kontrollieren und ggf. reparieren/installieren. Der Einbauplatz Ihres Wasserzählers gehört zur Hausinstallation und befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers, nur der Wasserzähler selbst ist Eigentum der Gemeinde Untermünkheim.
Bitte bestätigen Sie den abgelesenen Zählerstand durch Ihre Unterschrift auf dem Montageauftrag und vergewissern Sie sich, dass dieser dem Ausbaustand des Wasserzählers entspricht.

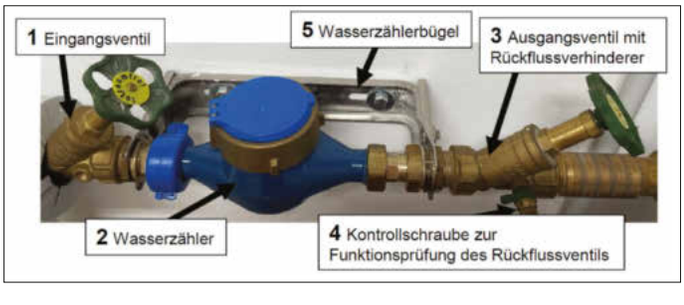

Seit 2024: Mangels Nachfrage und aufgrund von Sparmaßnahmen unseres Rechenzentrums gibt es keine Kohlepapierdurchschläge mehr für die Eigentümer. Sollte eine Kopie des Zählerwechselbeleges benötigt werden, dann kann diese kostenlos im Rathaus angefordert werden.
Überprüfen Sie nach dem Einbau des Wasserzählers mehrfach (im Abstand von einigen Tagen) die Dichtheit der Verschraubungen und Ventile.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Tel. 0791 97087-14 (Rathaus, Frau Flaig)

Bundestagswahl

Schutz der Bundestagswahl 2025 vor hybriden Bedrohungen und Desinformation

Wahlen sind das Kernstück unserer Demokratie und als solches besonders schützenswert. Das gilt auch für die illegitime Einflussnahme durch fremde Staaten. Besonders autokratische Staaten versuchen gezielt, hierzulande das Wahlverhalten zu beeinflussen. So soll die Legitimität unserer Wahlen in Zweifel gezogen und das Vertrauen der Bürger in demokratische Prozesse und Institutionen geschwächt werden. Auch einzelne Politikerinnen und Politiker werden Zielscheibe hybrider Angriffe.
Die eigentliche Wahlhandlung ist vor Manipulationen sicher. Die Stimmabgabe findet sowohl in den Wahllokalen als auch per Briefwahl ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln statt. Wahlgeräte oder Online-Wahlverfahren, die in anderen Staaten wie zum Beispiel den USA zum Einsatz kommen und Ziel von Cyberangriffen sein könnten, werden in Deutschland nicht genutzt. Sowohl die Stimmabgabe im Wahllokal als auch die Übersendung von Briefwahlunterlagen wird im Wählerregister vermerkt, sodass jede Wählerin und jeder Wähler nur einmal abstimmen kann. Die in den Wahllokalen und die per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden von ehrenamtlichen Wahlhelfenden aus der Wählerschaft öffentlich und für alle kontrollierbar ausgezählt. Aber auch die Beeinflussung der Wähler im Vorfeld durch Falschinformationen kann sich auf das Wahlergebnis auswirken. Deshalb hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf seiner Internetseite unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/desinformation-bei-bt-wahl/desinfo-bei-bt-wahl-artikel.html umfangreiche Informationen zum Erkennen von Desinformationen im Zusammenhang mit Wahlen veröffentlicht.

LEADER Hohenlohe-Tauber: Projektanträge jetzt einreichen

Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. veröffentlicht Projektaufruf
Der Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. ruft zur Einreichung von Projektanträgen im europäischen Förderprogramm LEADER 2023 - 2027 auf. Ab sofort können Projektanträge beim LEADER Regionalmanagement eingereicht werden.
Antragsberechtigt sind u. a. Kommunen, Privatpersonen, Gewerbetreibende, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Vereine. Der Projektaufruf deckt unterschiedliche Themenfelder ab: Förderung Kultur und Tourismus, soziale und städtebauliche Dorfentwicklung, Sicherung und Ausbau der Grundversorgung, Genuss und regionale Produkte, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, nachhaltige Unternehmensinvestitionen, Nachhaltigkeit im Sinne der UN Agenda 2030, Förderung von Digitalisierung und Innovation, Anpassungen an den demografischen Wandel. Projektideen zu den oben genannten Themen können ab jetzt den Regionalmanagern von Hohenlohe-Tauber für das LEADER Programm vorgestellt und passende Förderanträge eingereicht werden. Auswahlgremium für die zu fördernden Projekte ist der Auswahlausschuss des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. Alle grundsätzlich förderfähigen Projektanträge werden vom Auswahlausschuss des Vereins im Rahmen einer Sitzung mit transparenten Bewertungskriterien bepunktet und in eine Rangfolge gebracht. Abhängig von der Rangfolge und den zur Verfügung stehenden Zuschussmitteln können vom Auswahlausschuss be-

schlossene Projekte gefördert werden. Insgesamt stehen im Projektaufruf 600.000 Euro EU/LEADER-Mittel zur Verfügung. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Landesmittel in Höhe von 200.000 Euro kommen je nach Fördermodul, Landesmittel in entsprechendem Förderverhältnis hinzu. Obergrenze der förderfähigen Kosten (netto) pro Projekt: 700.000 € Bei der Antragstellung sind die Förderregeln des LEADER Programms einzuhalten. So muss das beantragte Projekt u. a. innerhalb des Aktionsgebietes Hohenlohe-Tauber umgesetzt werden und mit der Umsetzung darf noch nicht begonnen sein.
Wichtig bei dem Projektaufruf ist die Einhaltung der Frist für die Einreichung des Projektantrages.
Die Einreichungsfrist für den Projektaufruf endet am Montag, den 24. März 2025. Den Projektaufruf mit allen Details finden Sie auf der Webseite des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. unter dem Link https://leader-hohenlohe-tauber.de/projektaufruf/ Auf der Webseite https://leader-hohenlohe-tauber.de/ finden Sie zusätzlich alle wichtigen Informationen zum europäischen Förderprogramm LEADER 2023 - 2027 und zur Antragstellung.
Vor Einreichung eines Projektantrages wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor dem Fristende mit dem Regionalmanagement in Kontakt zu treten. Das Regionalmanagement hat seinen Sitz im Herrenhaus in Mulfingen-Buchenbach (Langenburger Straße 10, 74673 Mulfingen-Buchenbach).
Ansprechpartner sind: Thomas Schultes, Tel. 07938-668939-1/ thomas.schultes@hohenlohekreis.de, Benjamin Högele, Tel. 07938-668939-2/benjamin.hoegele@hohenlohekreis.de

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen

Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Gemeinsam in Bewegung
Wir treffen uns immer mittwochs bei jedem Wetter um 10.00 Uhr im Steinach, um uns unter Anleitung in der Gruppe zu bewegen. Die Übungen sind für alle Altersgruppen geeignet. Dafür braucht es keine spezielle Kleidung, die Teilnahme ist kostenlos, jeder kann mitmachen. Ein Schnuppern ist jederzeit möglich.

Miteinander essen
Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 – 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Lauftreff
Herzliche Einladung zum Miteinanderlaufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff
Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto
Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer
Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe
Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?
Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird.
So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:
Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr
Handy: 01590/4389494 oder über
das Festnetz 0791/970-8736
E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!
Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen?
Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig.
Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?
Im Notfall kann dies entscheidend für schnelle Hilfe sein!

FUNDSACHE

Weste gefunden
Im Rathaus ist eine grau-melierte (dünnere) Jacke mit Reißverschluss abgegeben worden, die auf dem Rathausvorplatz gefunden wurde.

FÜR UNSERE JUGEND

„Winski und das Unsichtbarkeitspulver“ am 10.2.2025

Märchenhafter Kinderkrimi
Die kleine Stadt Hömpstad wird von einer Einbruchsserie heimgesucht, die Polizei scheint machtlos zu sein. Da begegnet der zehnjährige Winski einem alten Apotheker. Er meint, die Stadt brauche einen Helden wie Winski und übergibt ihm ein Unsichtbarkeitspulver. Dieses Zaubermittel macht Menschen nicht nur unsichtbar, sondern lässt sie auch durch dicke Mauern wandern. So soll Winski nun auf Einbrecherjagd gehen – dabei ist er alles andere als ein Held, ist schüchtern und wird gemobbt. Aber als auch seiner Mutter Geld gestohlen wird, muss Winski in Aktion treten.
Gemeinsam mit dem Apotheker geistert er nachts unsichtbar durch die Stadt und macht einen Gauner nach dem anderen dingfest. Allerdings gibt es noch einen Verdächtigen: den neuen Freund von Winskis Mutter. Ist er der Dieb?
Die Vorstellung am Montag, den 10.2.2025, im Vereinsraum der Kochertalhalle beginnt um 15.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 1,50 €. Der Film ist ab 6 Jahren freigegeben und dauert 81 Minuten.
Abschließend ein Hinweis an die Eltern unserer Filmkistebesucher: Der Film erhielt die FSK-Freigabe ab 6 Jahren. Wir möchten Ihnen die freiwillige Empfehlung vom Bundesverband Jugend und Film e. V. weitergeben, die diesen Film ab 8 Jahren empfiehlt. Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie Ihr Kind ins Kinderkino im Monat Februar lassen.

FÜR UNSERE LANDWIRTE

28. Frauenfachtagung

Der Verein zur Förderung der Landwirtschaft im Raum Schwäbisch Hall e. V. lädt alle Interessierte ganz herzlich ein zur
28. Frauenfachtagung
am: Mittwoch, 12. Februar 2025
von: 9.30 – 16.15 Uhr
im: Europasaal in Wolpertshausen

Programm:
- **KI (Künstliche Intelligenz) – der praktische Helfer im Alltag**
  Miriam Hanselmann, klickeasy
- **Mehr als zuviel ist genug! – Wie Frauen (auf landwirtschaftlichen Betrieben) sich besser abgrenzen können**
  Viola Sander – Betriebe mit Herz
- **Klimaangepasst gärtnern – wie kann ich meinen Garten an die sich ändernden Klimabedingungen anpassen?**
  Lukas Wieth, Landschaftsgärtner und Kräuterpädagoge
- **Altersvorsorge für Frauen in verschiedenen Lebensphasen**
  Uwe Matzek, LBV-Unternehmensberatungsdienste

Waldbauverein Schwäbisch Hall

8-tägige Reise nach Rügen – die Königin der Ostseeinseln
Die diesjährige Reise des WBV führt von Samstag, 10. Mai bis Samstag, 17. Mai 2025 an die Ostsee nach Rügen. Übernachtung 6-mal im 4 *-Parkhotel Rügen in Bergen auf Rügen, sowie 1-mal im 4*-Hotel ABACUS Tierpark in Berlin.
Höhepunkte dieser Reise sind unter anderem: Stadtführung Stralsund, Schifffahrt entlang der Kreideküste Sassnitz – Kap Arkona, Fahrt mit der Arkonabahn, Kleinbahnfahrt „Rasender Roland“ von Putbus nach Binz, Fährüberfahrt nach Hiddensee. Sowie Stadtrundfahrt Berlin.
Haben Sie Lust bekommen auf diese tolle Reise? Mehr Infos auf der Homepage des WBV: www.waldbauverein-sha.de oder bei Martin Stümpfig, Tel. 07907/2084.
Anmeldeschluss ist am 26. Februar.

Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

Stricken für Anfänger – Warm am Kopf durch den Winter
Stirnband und Loop stricken für Anfänger
21.2.2025 - 22.2.2025, Fr., 16.30 - Sa., 17.00 Uhr
Zusammen werden die Grundtechniken des Strickens erlernt und kleine, aber sehr nützliche Sachen gestrickt, die den gesamten Winter über Freude und Wärme bereiten. Stricken ist wie Yoga für die Seele und hat einen therapeutischen Effekt.
Leitung: Annalene Kober
Referentin: Verena Brönner, Strickerin

„Die Fülle des Lebens tanzen“ – Meditation in Tanz und Bewegung, 21.2.2025 – 23.2.2025, Fr., 18.00 – So., 13.30 Uhr
Dieses Seminar lädt dazu ein, die Fülle des Lebens in jedem Moment bewusst wahrzunehmen. Mit wachen Sinnen erfahrbar machen, wie Fülle in und um uns vorhanden ist – sich in ihr bewegen und von ihr berühren lassen. Die Entdeckungsreise zur „Lebensfülle“ umfasst:
- meditative Kreistänze in langsamen und schnellen Rhythmen
- Bewegungsmeditationen auf der Grundlage von Body-Mind-Centering und Eutonie
- Textimpulse
- freien Tanz und Tanzimprovisation

Innere Achtsamkeit auf das eigene Erleben und die Umgebung bildet die Grundlage dieser Arbeit.
Leitung: Annette Laucher
Referentin: Monic Müller, Tanzpädagogin und Focusingtherapeutin
Anmeldung und Infos jeweils: Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch, 74638 Waldenburg • 07942/107-0, 107-20, info@hohebuch.de, www.hohebuch.de, www.instagram.com/hohebuch

Der Landkreis Schwäbisch Hall informiert:

Allgemeinverfügung über die Ausnahmen der bodennahen Gülleausbringung

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt am 31.1.2025 eine Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik der Düngeverordnung. Diese gilt ab 1.2.2025.
Nach der Düngeverordnung gilt ab 1. Februar 2025 auch auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau die Pflicht zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern. Die Düngeverordnung sieht aber vor, dass die Landwirtschaftsämter Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung erlauben können. Der Landkreis Schwäbisch Hall hat eine Allgemeinverfügung mit nachstehenden Ausnahmen verfasst.
Ausnahmen sind möglich auf steilen Grünlandflächen, wenn mehr als 30 % der jeweiligen Fläche mehr als 20 % Hangneigung aufweist und auf Streuobstflächen und Kleinstflächen unter 20 Ar. Gleiches gilt für kleine Betriebe unter 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese sind gesamtbetrieblich von der bodennahen Gülleausbringung befreit, sofern außerbetrieblich kein Wirtschaftsdünger aufgenommen wird. Für Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen sind ebenfalls Ausnahmen vorgesehen. Dazu zählt die Ausbringung mit nach unten abstrahlen-

den Breitverteilern von dünnen Güllen und Jauchen unter 2,0 % Trockenmassegehalt sowie mit Wasser verdünnte Rindergüllen mit einem Trockenmassegehalt unter 4,6 %.
Die Allgemeinverfügung gilt ab 1.2.2025 und ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Allgemeinverfügung kann im Landwirtschaftsamt eingesehen und auch auf der Homepage des Landkreises (www.LRASHA.de) im Menü unter „Landratsamt/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
(durchgehend besetzt)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall
116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags:	18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage:	8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.

Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall
Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim
Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan
bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im Wochenbett
Samstags und sonntags jeweils von 8 Uhr bis 20 Uhr
08./09.02. Anneke Stenzel, Tel. 07944 - 8857

Apothekenbereitschaft

Hohenlohe-Apotheke Künzelsau,
Keltergasse 13, 74653 Künzelsau, Tel.: 07940/91090
von Fr., 7.2.2025, 8.30 Uhr bis Sa., 8.2.2025, 8.30 Uhr

Hessental-Apotheke,
Grauwiesenweg 2 / 1, 74523 Schwäbisch Hall, Tel.: 0791/930700
von So., 9.2.2025, 8.30 Uhr bis Mo., 10.2.2025, 8.30 Uhr

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.
Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.
In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.
Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).